

schriften; über alle diese vier Kapitel ist übrigens unten noch unter einem anderen Gesichtspunkte näher zu handeln¹.

Im Titel IX 'De furtis' herrscht der westgothische Einfluss vor² — für eine Reihe von Kapiteln ist er allerdings nicht nachweisbar —, für das Kapitel 4 westgothischer und alamannischer³ und in den Schlusskapiteln hat ein älteres fränkisches Gesetz und eine Bibelstelle Aufnahme gefunden⁴.

Speziell im Kapitel 8, das durch die Verwandtschaft mit Burg. IV. 1 vermuten lässt, dass es 'auf eine in der Lex Visig. Reccessvindiana ausgestossene Vorschrift der Leges Eurici zurückgeht'⁵, fallen die zahlreichen Widersprüche auf, in welchen es zu anderen Bestimmungen des bairischen Gesetzbuches steht⁶ (c. II. 1, VII. 4 und IX. 1).

Titel X lässt nur in einzelnen Kapiteln alamannische, in anderen (19 und 20) westgothische Grundlagen erkennen, wie dies durch die Aehnlichkeit mit dem Texte des Burgunderrechtes und entfernte Anklänge an die Antiqua uns als erwiesen gelten darf.

Vom Titel XI 'De volentia' haben nur die Kapitel 1 und 2 Anklänge an die Lex Alam.; einige Hss. fügen am Ende drei Kapitel aus Thassilos Dekreten bei.

Vom Titel XII 'De terminis ruptis' sind die Kapitel 1—7 dem westgothischen Rechte sehr nahe verwandt, der übrige Teil hat in den uns bekannten Volksrechten keine Analogien, nur im Kap. 8 wird das Verfahren bei Grenzstreitigkeiten ganz ähnlich geregelt wie es die Lex Alam. LXXXI für ähnliche Fälle bestimmt.

Der Titel XIII 'De pignoribus' hat in c. 1 und 2 entfernte Anklänge an das westgothische Recht, in c. 6 und 7 an den Ed. Rothari, mit dem es auch die Tatsache gemein hat, dass den Kapiteln über Beschädigung der Ernte ein Kapitel 'De porcis' vorausgeht; dazu in c. 6—8 Anklänge an den Pactus Alam. und in c. 6 an die Lex Salica, sonst aber ist er im ganzen selbständig gegenüber allen anderen Volksrechten; das gleiche gilt auch von Titel XIV 'De vitiatis animalibus'. Man wird kaum von Beziehungen des c. 1 und Rothari 303 und 304 sprechen dürfen, wenn sie auch in gewissen Punkten sich berühren. Für die c. 3—6 lassen sich einige Analogien mit der Lex Visig. VIII. 4. 13 und

1) Vgl. unten S. 659. 2) Vgl. Roth, Entstehung S. 39; Stobbe, RQ. I, 160. 3) Ich bin jetzt eher geneigt als s. Z. (N. A. XXXI, 410) doch auch für dieses Kapitel westgothischen Einfluss anzunehmen. 4) Vgl. N. A. XXXI, 412. 5) Vgl. Brunner, DRG. I², 463, N. 36. 6) Vgl. dazu die näheren Ausführungen oben S. 633.